

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht

Reflexionen auf der Basis eines die Soziale Arbeit betreffenden Strafprozesses

Am 16. Oktober 2025 wurde in zweiter Instanz das Verfahren gegen die drei Sozialarbeiter*innen Volker Körenzig, Sophia Gerschel und Sebastian Staneker eingestellt (siehe hierzu auch den Beitrag ab S. 27). Sie waren der Strafvereitelung angeklagt, weil sie sich fachlichen Grundsätzen und berufsethischen Prinzipien mehr verpflichtet fühlten als der Forderung der Strafverfolgungsbehörden, als Zeug*innen gegen Angehörige ihrer Zielgruppe auszusagen zu sollen. Der Prozess und das Fehlen eines Zeugnisverweigerungsrechts (ZVR) für Sozialarbeiter*innen fanden bundesweite Beachtung, brachten aber nicht akzeptable Belastungen für die Mitarbeiter*innen des Karlsruher Fanprojektes mit sich.

Der Karlsruher Fall

Der am 16. Oktober 2025 in zweiter Instanz verhandelte Fall geht auf ein Bundesligaspiel am 12. November 2022 zurück, bei dem infolge des Einsatzes von Pyrotechnik ein Dutzend Personen über Atembeschwerden klagten. Es kam zu keinen Anzeigen der Geschädigten, ermittelt wurde dennoch. Nachdem die Mitarbeiter*innen des Fanprojektes ein Treffen zwischen Angehörigen der Fanszene und einem Teil der Geschädigten moderiert hatten, gerieten sie in die Mühlen der Justiz. Man unterstellte ihnen, die Namen der mutmaßlichen Täter*innen zu kennen. Das dreiköpfige Team lehnte geschlossen die Einvernahme ab, was zur Androhung von Beugehaft gemäß Paragraph 70 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) führte, von der nach Gerichtsbeschluss im

Oktober 2023 abgesehen wurde. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe leitete nun ein Ermittlungsverfahren wegen Strafvereitelung ein. In einem viel beachteten Prozess wurden die drei Angeklagten am 23. Oktober 2024 zu Geldstrafen verurteilt, obwohl bereits offensichtlich war, dass die Aussagen der drei Mitarbeiter*innen für die zugrunde liegenden Ermittlungen nicht benötigt wurden und damit keine faktische Strafvereitelung gegeben war. Gleichwohl beantragte der Staatsanwalt ein Strafmaß, mit dem die Angeklagten als vorbestraft gegolten hätten, was die Richterin dann aber auf neunzig Tagessätze, das heißt zwischen 4.050 und 6.300 Euro, reduzierte. Insofern liegt es nahe, zu vermuten, dass es der Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren nicht nur um den konkreten Vorgang, sondern um ein rechtspolitisches Signal zu der grundsätzlichen Frage ging, ob sich Sozialarbeiter*innen auf das ZVR berufen können.

In zweiter Instanz wurde diese generelle Bedeutung auch vom Vorsitzenden Richter betont, der nachdrücklich auf die bundesweite Signalwirkung des Falles hinwies. Über das Urteil der ersten Instanz war in den Medien breit berichtet worden. In den Reaktionen darauf wurde deutlich, dass die faktische Aushebelung des Vertrauensschutzes zwischen Sozialarbeiter*innen und ihren Adressat*innen als weitreichende Infragestellung professioneller Sozialer Arbeit wahrgenommen wurde sowie zu einer Verunsicherung bei Mitarbeiter*innen, nicht nur in Fanprojekten, geführt hatte.

Demgegenüber begründete der Richter seinen am Ende erfolgreichen Vorschlag, das Verfahren nach Paragraph 153a StPO gegen



Foto: Angela Fremmer

Zahlung einer Geldauflage einzustellen, mit dem Argument, dass beide Seiten – die Staatsanwaltschaft und die angeklagten Sozialarbeiter*innen – aufeinander zugehen sollten, um eine Lösung mit Augenmaß zu finden, die nicht nur das Interesse an Strafverfolgung, sondern auch das berechnete Interesse der Sozialen Arbeit anerkennt, vertrauensbasierte Arbeit leisten zu können.

Die professionspolitische Bedeutung der Verfahrenseinstellung

Von erheblicher professionspolitischer Bedeutung sind zwei Dimensionen des Karlsruher Falles: Dass die in erster Instanz erfolgte Verurteilung aufgehoben wurde, zeigt *erstens*, dass Sozialarbeiter*innen auch bei der gegenwärtigen Rechtslage keineswegs schutzlos Staatsanwaltschaften ausgeliefert sind, die eine strafrechtliche Sanktionierung fordern. Die im Karlsruher Fall beschlossene Verfahrenseinstellung ist zwar kein Freispruch, aber eine weit geringere Sanktion als eine strafrechtliche Verurteilung. Und das heißt, wie in der Begründung des Urteils deutlich wurde: Das bislang fehlende ZVR bedeutet nicht, dass Sozialarbeiter*innen uneingeschränkt zu Aussagen in Strafverfahren verpflichtet sind. Vielmehr gilt es in den konkreten Fällen abzuwägen, ob tatsächlich ein gerechtfertigtes Interesse an Strafverfolgung besteht.

Dies ist *zweitens* insbesondere deshalb der Fall, weil die Gesetzeslage nicht eindeutig ist. Ausdrücklich wies der Richter darauf hin, dass es rechtlich unklar und wenig konsequent sei, warum Sozialarbeiter*innen zwar nach Paragraph 203 Strafgesetzbuch (StGB) zur Wahrung von Privatgeheimnissen verpflichtet sind, aber weitgehend vom ZVR nach Paragraph 53 StPO ausgenommen sind. Eine Klärung durch den Gesetzgeber sei deshalb erforderlich, um die rechtliche Entscheidungsfindung auf eine in sich stimmige Grundlage zu stellen. Die professionspolitische Forderung nach einer Gesetzgebung, welche die Soziale Arbeit in das ZVR einbezieht, hat durch die Feststellung des Gerichts, dass der Gesetzgeber eine Klärung vornehmen sollte, damit einen deutlichen Rückhalt erfahren.

Das prinzipielle Dilemma

Das Dilemma, wonach der Sozialen Arbeit als Ganzes kein ZVR zusteht, existiert seit wenigstens sechs Jahrzehnten. Bereits der renommierte Straf- und Verfassungsrechtler Karl Peters (1966) hat als Gutachter des 46. Deutschen Juristentages auf das schutzwürdige Vertrauensverhältnis der Sozialarbeiter zu ihrer Klientel und das fehlende ZVR verwiesen.

Im Zuge der Großen Strafrechtsreform (1969 bis 1974) ist den im damals eingeführten Paragraph 53 StPO explizit genannten Berufsgruppen ein solches zugestanden worden, um diesen eine gravierende Pflichtenkollision zu ersparen (vgl. Schruth und Simon 2020, S. 24).

Demgegenüber wurde durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1972 eine hoch problematische Einschränkung vorgenommen. Dort wurde argumentiert, dass das ZVR „einer besonderen Legitimation bedürfe, die für den vom Gericht geprüften Berufsstand des *Fürsorgers* im Gegensatz zu Angehörigen wirtschafts- und steuerberatender Berufe nicht gegeben ist“. Darauf reagierten die Reformkräfte in der damals regierenden sozialliberalen Koalition 1974 mit einem Gesetzentwurf, mit dessen Hilfe jenen Akteur*innen der Sozialen Arbeit ein ZVR zugestanden werden sollte, die beratende Tätigkeiten ausübten. Im Zuge des erlahmenden Reformmeißers der damaligen Regierung Brandt/ Scheel kam es jedoch nicht zu einer Verabschiedung. Übrig blieben lediglich entsprechende Regelungen für Mitarbeiter*innen der Schwangerschaftskonfliktberatung und – ab 1992 – für die Beratung in Sachen Betäubungsmittelabhängigkeit.

Ein Handlungsrahmen in Abhängigkeit von der Justiz

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ergaben sich über Jahrzehnte hinweg – wenn auch in nicht allzu großer Häufigkeit – wiederkehrende Konstellationen, in denen

Sozialarbeiter*innen in einen in sich widersprüchlichen Normenkonflikt verstrickt waren: Fachlich und berufsethisch begründete Überlegungen und Handlungsmaximen trafen auf die gesetzliche Verpflichtung, in Strafverfahren gegen Personen aussagen zu müssen, zu denen sie aufgrund ihrer bislang ausgeübten Tätigkeit in einem besonderen Vertrauensverhältnis standen. Dabei profitierte die Soziale Arbeit oftmals davon, dass eine zunehmend überlastete Justiz gar nicht erst von möglichen Kenntnissen der beteiligten Fachkräfte erfuhr oder das Mandat der Sozialen Arbeit von Polizei und Staatsanwaltschaften de facto respektiert und deshalb auf einen Zugriff auf Sozialarbeiter*innen als mögliche Zeug*innen verzichtet wurde. In anderen Konstellationen waren Professionelle argumentativ in der Lage, ihr Wissen zu kaschieren. Gelegentlich wurde auch argumentiert, deren Aussage sei für die Beweiserhebung nicht von Bedeutung. Eine unsystematische Erfassung – sie erfolgte zwischen 1974 und 2013 in Form einer Fallsammlung auf der Basis von Zeitungsberichten, Darstellungen in der Fachpresse und Hinweisen aus Fachtagungen, den bundesweiten Streetworkertreffen in Gelnhausen, Meldungen von Initiativen, Trägern und Dachorganisationen sowie der Praxisberatung und der Supervision – zeigte in knapp vier Jahrzehnten eine geringe Fallzahl. Die Ausrichtung der Fälle variierte inhaltlich und wies in einzelnen Zeitkorridoren Bezüge zu dominierenden gesellschaftlichen Diskursen und zeittypischen Gegebenheiten auf:

- Die Heimkampagne der 1960er- und 1970er-Jahre führte zur Solidarisierung einzelner, meist junger Sozialarbeiter*innen mit Heiminsass*innen.
- Zwei Einzelfälle stammen aus dem Jahr 1974 und stehen im Zusammenhang mit der Desertion zweier in Deutschland stationierter US-Soldaten, die sich der Verlegung nach Vietnam entzogen.
- Im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Angehörigen der Rote-Armee-Fraktion (RAF) oder von Personen, die im Verdacht standen, mit dieser in Verbindung zu stehen, kam es in den 1970er-Jahren

vermehrt zur Anwendung des 1980 wieder aufgehobenen Paragraphen 88a StGB (verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten). Einzelne Sozialarbeiter*innen gerieten in Situationen, in denen sie aus Gründen der politischen Überzeugung das Zeugnis verweigerten.

- Gleiches geschah in den 1980er-Jahren im Zusammenhang mit Hausbesetzungen und Blockaden der Friedensbewegung. Es kam zu Verfahren nach Paragraph 125 StGB (Landfriedensbruch).

- Die Mehrzahl der erfassten Fälle ereignete sich in den Feldern der offenen und der aufsuchenden Jugendarbeit. Die Justiz sah Sozialarbeiter*innen in unregelmäßigen zeitlichen Abständen als Zeug*innen, die Wissen über (mögliche) Straftaten Jugendlicher und junger Erwachsener haben konnten. Eine Sonderform hiervon waren Strafprozesse im Zusammenhang mit den während der 1970er- und frühen 1980er-Jahre in Jugendeinrichtungen auftretenden Rockergruppen, die damals noch als jugendkulturelle Strömung galten.

- Als Folge einer allmählichen Sensibilisierung für innerfamiliäre Gewalt- und Konfliktkonstellationen kam es ab den frühen 2000er-Jahren vermehrt zu Prozessen, in denen Sozialarbeiter*innen aus dem Spektrum familienbezogener Hilfen als Zeug*innen herangezogen werden sollten. In jüngster Zeit versucht das Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (BfZ) eine bundesweite Übersicht über Fälle zu erstellen, in denen Sozialarbeiter*innen aufgrund des fehlenden ZVR in Konflikte geraten sind. Dabei zeigt sich, dass dies auch in Arbeitsfeldern geschieht, die bislang noch nicht im Mittelpunkt öffentlicher Betrachtung standen.

- Seit den 2000er-Jahren verweigern Sozialarbeiter*innen wiederkehrend die Mitwirkung an Versuchen, Geflüchtete ausfindig zu machen, um sie abschieben zu können.

- Im Zuge der Umsetzung des Nationalen Konzeptes Sport und Sicherheit (NKSS) sind mittlerweile mehr als siebenzig Fanprojekte entstanden, die als Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII zu verstehen sind. In diesem Arbeitsfeld sind in jüngster Zeit vermehrt Konflikte aufgetreten, weil die Strafverfolgungsbehörden Mitarbeiter*innen als geeignete Zeug*innen bei Vorkommnissen im Fußballumfeld betrachteten.

2023 hat das BfZ einen Call for Cases veröffentlicht, der noch nicht abgeschlossen wurde.¹ Ein Zwischenfazit deutet bei einer unverändert hohen Dunkelziffer allerdings eine höhere Fallzahl und größere Streuung über die Berufsfelder der Sozialen Arbeit hinweg an, so BfZ-Sprecher Georg Grohmann.

¹ Vgl. <https://kurzlinks.de/sh6d> [abgerufen am 03.02.2026].

Autoren



ALBERT SCHERR

Prof. (i. R.) Dr., arbeitete in der offenen Jugendarbeit sowie in Projekten für arbeitslose Jugendliche, war bis 2010 Professor an der Fachhochschule Darmstadt und zuletzt Professor an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Er ist zudem Research Fellow an der University of the Free State in Südafrika.

Kontakt: scherr@ph-freiburg.de



TITUS SIMON

Prof. (i. R.) Dr., arbeitete in den Jugendhäusern Ludwigsburg, Bietigheim und Fellbach sowie in der Wohnungslosenhilfe. Er war Professor an der Fachhochschule Wiesbaden (heute Hochschule RheinMain) und bis zur Pensionierung an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Kontakt: titus.simon@gmx.de

Abschließend ist festzustellen: Für eine weitere Professionalisierung der Sozialen Arbeit ist das ZVR von zentraler Bedeutung. Denn professionsethische Prinzipien sind auf eine rechtliche Absicherung angewiesen, damit sie auch im Ernstfall als handlungsleitende Maximen wirksam werden können.

LITERATURVERZEICHNIS

Peters, Karl (1966): Beweisverbote im deutschen Strafverfahren, in: Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Band I, Teil 3 A, o. O.

Schruth, Peter/Simon, Titus (2020): Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball, 2. Auflage, [online] <https://kurzlinks.de/1rf9> [abgerufen am 03.02.2026].